Stadt Zürich
Stadtpolizei

Stadt Zürich
Stadtpolizei
Spezialabteilung
Kommissariat Verkehrspolizei
Fachgruppe BBE / Taxibüro
Förrlibuckstrasse 61
Postfach
8021 Zürich

Direktwahl 044 411 85 82
stp-taxibuero@zuerich.ch
www.stadtpolizei.ch/taxi

Vorschriften über die Taxifachprüfung

Inkraftsetzung

Die Vorschriften über die Taxifachprüfung vom 1. September 2021 ersetzen die Vorschriften über die Taxifachprüfung vom 1. Januar 2018.

Stadt Zürich
Stadtpolizei

Stadt Zürich
Stadtpolizei
Spezialabteilung
Kommissariat Verkehrspolizei
Fachgruppe BBE / Taxibüro
Förrlibuckstrasse 61
Postfach
8021 Zürich

Direktwahl: 044 411 85 82

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE TAXIFACHPRÜFUNG

Der Kommandant der Stadtpolizei Zürich,

gestützt auf Art. 11 Abs. 4 der Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung) vom 8. Juli 2009,

verfügt:

1. *Zulassungsbedingungen*

1.1. Deutschkenntnisse

Gesuchstellende nichtdeutscher Muttersprache weisen sich bei der Prüfungsanmeldung über ausreichende Deutschkenntnisse mindestens mittels folgender Belege aus:

A) Zertifikat B1-Niveau „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen"

oder

B) Genügende Zeugnisnoten in Deutsch (Note 4 oder höher) von mindestens drei Schuljahren in einer deutschsprachigen Schule

oder

C) Fähigkeitsausweis über eine abgeschlossene Berufslehre (mindestens 3 Jahre) im deutschsprachigen Raum.

Ferner muss Schweizerdialekt verstanden, aber nicht gesprochen werden können.

1.2. Leumund

Gesuchstellende weisen sich bei der Prüfungsanmeldung über ihren guten Leumund mit einem Strafregisterauszug aus, der nicht älter als drei Monate ist. Sie erklären sich darüber hinaus schriftlich einverstanden damit, dass die Stadtpolizei Zürich zur Überprüfung ihres finanziellen und strafrechtlichen Leumunds im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Taxiverordnung bei den zuständigen Amtsstellen Erkundigungen einholt.

1.3. Führer- und Ausländerausweis

Bei der Prüfungsanmeldung ist der Führerausweis mit der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport vorzulegen. Ausländerinnen und Ausländer haben überdies ihren Ausländerausweis mitzubringen.

1.4. Arbeitgeberbestätigung

Sofern bereits ein Arbeitsverhältnis besteht, ist eine vom Arbeitgeber ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung beizubringen. Die Angaben auf dem Anmeldeformular sind von Gesuchstellenden unterschriftlich zu bestätigen.

1.5. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist bei der Anmeldung zu bezahlen.

2. Prüfungen

Gesuchstellende eines Taxiausweises haben in einer theoretischen (schriftlichen) und praktischen Prüfung den Nachweis ausreichender Stadtkenntnisse und genügender Kenntnisse der Vorschriften über das Taxigewerbe zu erbringen.

Die Prüfungen werden durch die Mitarbeitenden der Fachgruppe ARV-Kontrolle und des Fachbereichs Taxibüro des Kommissariats Verkehrspolizei abgenommen.

2.1. Theoretische Prüfung

Die Prüfung dauert maximal 60 Minuten und beginnt für alle Gesuchstellenden zum gleichen vom Experten festgesetzten Zeitpunkt.

Die theoretische Prüfung gliedert sich in drei Teile:

- Im ersten Teil sind die Adressen (Strassen) der auf einem Prüfungsbogen aufgeführten Spitäler, Hotels, wichtigen Gebäude und Sehenswürdigkeiten ohne Zuhilfenahme des Stadtplanes schriftlich anzugeben. Diese Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die auf dem Prüfungsbogen angegebene Punktezahl erreicht wird.
- Im zweiten Teil müssen Fragen über die städtischen Taxivorschriften (Taxiverordnung, Ausführungsbestimmungen zur Taxiverordnung, Taxitarif, Sonderbestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit der Taxiführer in der Stadt Zürich) und über die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV2) schriftlich beantwortet werden. Diese Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die auf dem Prüfungsbogen angegebene Punktezahl erreicht wird.
- Im dritten Teil müssen zu bestimmten Objekten (Strassen, Plätze, Gebäude, Konsulate, Polizeiwachen usw.) die Adressen (Strasse und Hausnummer) und der Stadtkreis angegeben werden, in denen sie liegen. Dabei darf nur der vom Prüfungsexperten zur Verfügung gestellte Stadtplan verwendet werden. Diese Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die auf dem Prüfungsbogen angegebene Punktezahl erreicht wird.

Nach Beendigung der Prüfung findet keine mündliche Besprechung statt. Das Prüfungsergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

2.2. Praktische Prüfung

- Die praktische Prüfung wird mit einem als Taxi ausgerüsteten Fahrzeug (ohne Taxikennlampe) oder einem Fahrschulfahrzeug durchgeführt.
- Gesuchstellende müssen auf dem kürzesten Weg eine vorgegebene Anzahl von Zielorten erreichen. Spitäler, Hotels, wichtige Gebäude und Sehenswürdigkeiten sind ohne Hilfsmittel (Navigationssysteme, Stadtplan, etc.) aufzufinden. Bei den anderen Objekten

dürfen nur die vom Prüfungsexperten erlaubten Hilfsmittel (z.B. Navigationsgerät) verwendet werden. Ein Stadtplan und ein Adressverzeichnis werden durch die Prüfungsexperten zur Verfügung gestellt. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn sie fehlerfrei im Sinne der vorgenannten Bedingungen absolviert wird.
- Die praktische Fachprüfung ist innerhalb von vier Monaten seit Bestehen der theoretischen Prüfung abzulegen. Wird diese Frist verpasst, ist die theoretische Prüfung zu wiederholen. Eine Neuanmeldung ist frühestens ein Jahr nach der bestandenen Theorieprüfung möglich.

3. *Prüfungswiederholungen*

- Die Wiederholung einer nicht bestandenen theoretischen oder praktischen Prüfung hat innerhalb von vier Monaten zu erfolgen. Wird diese Frist verpasst, ist eine Neuanmeldung frühestens ein Jahr nach Absolvierung der zuletzt nicht bestandenen Prüfung möglich. Bei einer solchen Neuanmeldung sind sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung zu absolvieren.
- Eine nicht bestandene theoretische oder praktische Prüfung ist gesamthaft zu wiederholen.
- Nach dem negativen Prüfungsbescheid kann die erste theoretische oder praktische Prüfung frühestens nach zwei Wochen, die zweite theoretische oder praktische Prüfung frühestens nach vier Wochen wiederholt werden.
- Wird die dritte praktische Prüfung nicht bestanden, entscheidet der Chef Taxibüro des Kommissariats Verkehrspolizei auf schriftlichen Antrag über eine erneute Prüfungswiederholung.
- Die Wiederholung der dritten theoretischen bzw. der vierten ausserordentlichen praktischen Prüfung ist nicht möglich. Eine Neuanmeldung kann frühestens ein Jahr nach Absolvierung der zuletzt nicht bestandenen Prüfung erfolgen. Bei einer solchen Neuanmeldung sind sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung zu absolvieren.
- Jede Wiederholung einer Fachprüfung ist kostenpflichtig und richtet sich nach der Gebührenordnung für das Taxiwesen.

4. *Weitere Bestimmungen*

- Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel hat den sofortigen Prüfungsausschluss zur Folge. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Eine Neuanmeldung ist frühestens ein Jahr nach Prüfungsausschluss möglich. Bei einer solchen Neuanmeldung sind sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung zu absolvieren.
- Bestandene Prüfungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn Taxifahrende ihre Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach der bestandenen praktischen Prüfung nicht aufnehmen.
- Üben Taxichauffierende ihren Beruf in der Stadt Zürich während mehr als einem Jahr nicht aus, müssen sie vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit die praktische und theoretische Prüfung gesamthaft erneut ablegen.
- Eine Prüfungsabmeldung ist beim Taxibüro des Kommissariats Verkehrspolizei spätestens zwei Arbeitstage vor dem angesetzten Prüfungstermin ohne Kostenfolgen möglich. Eine spätere Abmeldung wie auch ein unentschuldigtes Nichterscheinen zu einer Prüfung sind kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung für das Taxiwesen.

5. *Ausnahmen*

Der Chef Taxibüro des Kommissariats Verkehrspolizei kann in begründeten Einzelfällen von diesen Vorschriften abweichen.

Diese Vorschriften treten am 1. September 2021 in Kraft und ersetzen die Vorschriften vom 1. Januar 2018.

Der Kommandant
Daniel Blumer

11. August 2021